

Nachtrag Nr. 53

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 12 Leistungen

In § 12 Abs. VII Zusätzliche Satzungsleistungen wird der Buchstabe f) neu eingefügt:

f) Anästhesie (Vollnarkose)

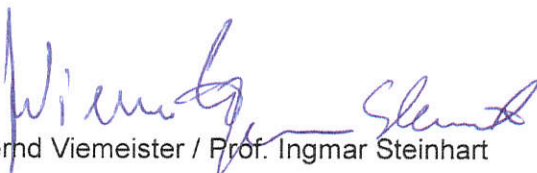
Über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten zahnärztlichen Behandlungen hinaus erstattet die BKK Diakonie die Kosten bei der chirurgischen Entfernung von Weisheitszähnen, sofern diese keine Leistung nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung ist. Die Leistung muss von Zahnärzten durchgeführt werden.

Die Kostenerstattung erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), jedoch max. bis zu einem Betrag von 100 Euro pro Versicherten insgesamt pro Kalenderjahr.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 53 tritt am 01.04.2022 in Kraft.

33617 Bielefeld, 31.03.2022


Bernd Viemeister / Prof. Ingmar Steinhart
Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 53. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass in Artikel I § 12 Absatz VII Buchstabe f) im ersten Satz nach dem Wort „Kosten“ und vor dem Wort „bei“ die Wörter „für die Anästhesie (Vollnarkose)“ eingefügt werden, gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Mai 2022

213 – 59529.0 – 1533 / 2010



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag


Domscheit